

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. August 1887.

19.

Gesetz vom 21. Juli 1887,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Classification einiger Straßen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Als Concurrenzstraßen werden erklärt:

- a) Die Straße von Kozarsée bis zur Reichsstraße ober Woltshach beim Orte „Verh
melu“;

- b) Die Straße von Volčjedraga über Voccavizza, Biglia, Unter- und Ober-Vertojba bis zur Einmündung in die Concurrrenzstraße im Dorfe S. Peter;
- c) Das Straßenstück, welches, abzweigend von der vorigen, zur Brücke über den Wippach-Fluß in Ranziano führt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Ischl, am 21. Juli 1887.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

20.

**Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 30. Juli 1887, Z. 8152,**

betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen
Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886 wird in Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen Folgendes angeordnet:

1. Leichenöffnungen dürfen erst nach vorgenommener Todtenbeschau und hiedurch zweifellos constatirtem Tode vorgenommen werden.

2. Wenn die Obduction der Leiche einer außerhalb einer Heil- oder Humanitäts-Anstalt verstorbenen Person behufs Erforschung des abgelaufenen Krankheitsprocesses, resp. der Todesursache vorgenommen werden soll, hat der behandelnde Arzt, falls er die Vornahme der Obduction angezeigt findet, sich der Einwilligung der nächsten Anverwandten des Verstorbenen hiezu zu versichern und von der beabsichtigten Obduction, sowie von dem Zeitpunkte der Vornahme derselben den amtlichen Todtenbeschauer behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. Bei den in einer Heil- oder Humanitäts-Anstalt verstorbenen Personen entfällt die Einwilligung der Anverwandten zur Vornahme der Obduction und insoferne die betreffenden Anstaltsärzte, beziehungsweise die Prosectoren, mit der Todtenbeschau in der Anstalt betraut sind, auch die Verständigung des amtlichen Todtenbeschauers.

4. In sanitär ungeeigneten Localitäten, wie in kleinen, engen, gar nicht oder nur schlecht ventilirbaren Wohnungen dürfen Leichenöffnungen nicht vorgenommen werden, und ist

in solchen Fällen die Leiche behufs Vornahme der Obduction in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Dasselbe gilt bei Leichen von Personen, die an Infectionskrankheiten oder während des Herrschens einer Epidemie verstorben sind und deren Obduction beabsichtigt wird.

5. Bei der Obduction dürfen in der Regel nur Sachverständige und das nothwendige Hilfspersonal anwesend sein.

Die Entscheidung, ob ausnahmsweise anderen Personen, z. B. Verwandten des Verstorbenen, die Anwesenheit gestattet werden kann, bleibt den bei der Obduction intervenirenden Aerzten vorbehalten.

Bei Vornahme einer Obduction in einer Wohnung ist in geeigneter Weise vorzusehen, daß jede Anhäufung von Menschen in der Nähe des Obductions-Locales verhindert und die Ordnung hierbei aufrecht erhalten werde.

6. Ueber jede Obduction ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die besonderen pathologischen Erscheinungen an der Leiche ersichtlich und die Todesursache namhaft zu machen ist.

Dasselbe ist von den anwesenden Aerzten zu unterfertigen, und nach Obduction einer Anstaltsleiche in der betreffenden Heil- oder Humanitäts-Anstalt aufzubewahren, nach einer Obduction außerhalb solcher Anstalten aber im Originale oder in Abschrift dem amtlichen Todtenbeschauer behufs Uebermittlung an die competente Behörde und Vormerkung im Todtenbeschau-Protokolle einzuhändigen.

7. Sollten bei der Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, so ist die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen.

8. Nach beendigter Obduction ist die Leiche ordentlich zu reinigen, zuzunähen, wenn nöthig zu desinficiren und nöthigenfalls einzufargen; das Obductions-Locale ist sorgfältig zu reinigen, zu lüften und wenn nöthig zu desinficiren, was in Privatwohnungen nach Entfernung der Leiche zu wiederholen ist.

Für die Einhaltung dieser Maßregeln sind in Kranken- oder Humanitäts-Anstalten die Anstaltsärzte, bei Obductionen in Privathäusern oder Leichenkammern die Obducenten und im Falle seiner Intervention auch der Todtenbeschauer verantwortlich.

9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für jene Fälle, in denen auf Wunsch der Angehörigen oder über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder wegen einer besonderen Indication keine vollständige Obduction, sondern nur die Eröffnung einzelner Körperhöhlen oder operative Eingriffe, wie z. B. Herzstich, Aderöffnung u. dgl. oder eine sogenannte Einbalsamirung, vorgenommen werden soll.

10. Die politischen Bezirksbehörden haben die Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu überwachen.

Für den k. k. Statthalter.:

Der Hofrath

Reya m. p.

Berichtigungen.

In dem am 16. Juli 1887 ausgegebenen XIII. Stück des Landesgesetz- und Verordnungs-Blattes für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 18, im Gesetze betreffend die Ausführung und Instandhaltung der Bewässerungs-Anlagen des Gebietes von Monfalcone, soll es auf Seite 42 des italienischen Textes im § 1, Punkt 1, Zeile 3 statt „rate annuali“ heißen „annuità“ und auf Seite 39 des slovenischen Textes im § 1, Punkt 1, Zeile 2 statt „letnih odplačilih“ heißen „letninah“; ferner auf Seite 40 des slovenischen Textes § 2, Punkt 1, lit. a, Zeile 1 soll es statt „gerlu“ heißen „izljivu“.

vom 30. Juli 1887, S. 187.